

## Merkblatt Jokertage

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

<b>Grundsätze</b>	Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben → Jokertage. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
<b>Ferienverlängerung</b>	Jokertage können für Ferienverlängerungen eingesetzt werden.
<b>Einschränkungen</b>	Es können <u>keine</u> Jokertage bezogen werden bei: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ besonderen Schulanlässen wie z.B. Besuchs- oder Sporttagen, Klassenlagern</li><li>▪ besonderen Schuljahresbeginn-Anlässen</li><li>▪ zu Beginn einer neuen Schulstufe (Kindergarten, 1. Klasse, 4. Klasse, 1. Sek)</li><li>▪ in der letzten Woche vor Ende der Schulpflicht (in der Regel vor den Sommerferien der dritten Sekundarklasse)</li></ul> Der Bezug von Jokertagen kann untersagt werden, wenn disziplinarische Gründe wie mangelhaftes Sozialverhalten oder unentschuldigte Absenzen vorliegen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung.
<b>Voranmeldung</b>	Die Eltern teilen der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen mindestens drei Tage vorher schriftlich mittels Formular auf der Rückseite dieses Merkblattes mit.
<b>Verpasster Schulstoff</b>	Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff nachgearbeitet wird.
<b>Verpasste Prüfungen</b>	Das Nachholen verpasster Prüfungen liegt in der Entscheidungsfreiheit der Lehrpersonen.
<b>Kontrolle</b>	Die Kontrolle der Jokertage erfolgt durch die Klassenlehrperson im Rahmen der regulären Absenzenkontrolle.
<b>Dispensationen</b>	Für Dispensationen nach § 29 der Volksschulverordnung wie: <ul style="list-style-type: none"><li>a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,</li><li>b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,</li><li>c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,</li><li>d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,</li><li>e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,</li><li>f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.</li></ul> müssen <u>keine</u> Jokertage eingesetzt werden.
<b>Kindergarten</b>	Diese Regelungen gelten ab dem Schuljahr 2008/09 sinngemäss auch für den Kindergarten.

## Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt **mindestens drei Tage** im Voraus der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer abzugeben.

Name der Schülerin/des Schülers \_\_\_\_\_

Vorname der Schülerin/des Schülers \_\_\_\_\_

Telefonnummer (für Rückfragen) \_\_\_\_\_

Klassenlehrerin/Klassenlehrer \_\_\_\_\_

Schulhaus \_\_\_\_\_

Schulstufe Kindergarten  Klasse \_\_\_\_\_

Primarstufe  Klasse \_\_\_\_\_

Sekundarstufe  Klasse \_\_\_\_\_

Bezug 1 Tag

2 Tage

Ab (Datum) \_\_\_\_\_

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen auf der Rückseite des Formulars Kenntnis genommen.

Ort/Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern

\_\_\_\_\_

Visum Klassenlehrerin/Klassenlehrer

\_\_\_\_\_